

Auf Grund § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 08. Juni 2015 (BGBl. I S. 904) geändert worden ist, und in Verbindung mit § 18 Sächsisches Straßenverkehrszuständigkeitsgesetz vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 136) hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau am 20.04.2017 die Verordnung der Stadt Zittau zur Festsetzung von Parkgebühren – Parkgebührenordnung, in ihrer Neufassung vom 15.12.2016, wie folgt geändert:

## **1. Verordnung zur Änderung der Verordnung der Stadt Zittau über die Festsetzung von Parkgebühren - Parkgebührenordnung**

### **Artikel I**

#### **In § 1 wird nach Satz 1 ein Satz eingefügt:**

Die in Satz 1 genannten Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit müssen, mit Ausnahme zum gebührenfreien Kurzzeitparken (Brötchentaste) nicht betätigt werden, soweit die Entrichtung der Parkgebühren und die Überwachung der Parkzeit auch durch elektronische Einrichtungen oder Vorrichtungen, insbesondere Taschenparkuhren oder Mobiltelefone sichergestellt werden kann. Ist eine in Satz 2 genannte Einrichtung oder Vorrichtung nicht funktionsfähig, sind die in Satz 1 genannten Einrichtungen zu betätigen.

### **Artikel II**

Die Änderung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Zittau, 20.04.2017

T. Zenker  
Oberbürgermeister